Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 85 (2000)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seit 126 Jahren steht in unserer Bundesverfassung der Bistumsartikel, ein Artikel, der sich mit den inneren, organisatorischen Angelegenheiten der katholischen Kirche befasst. Schon vor bald 30 Jahren hat das Parlament den Willen bekundet, dieses" Kulturkampf-Relikt" zu entsorgen. Mit Hinweis auf die Totalrevision wurde das Geschäft aber immer wieder verschoben. In der vergangenen Herbstsession war das Geschäft vor dem Nationalrat. Dieser stimmte mit 140 zu 30 Stimmen der Streichung zu und lehnte den Antrag des Ständerates ab, der weiter aufschieben wollte "bis die allgemeinen Grundsätze der Beziehungen zwischen Religionsgemeinschaften und Staat festgehalten seien". Darauf wollte sich der Nationalrat aber vernünftigerweise gar nicht einlassen.

Die Katholiken sind gespalten. Die einen begrüssen die Entlassung aus der staatlichen Bevormundung, andere

\$	G-	n n	D	J.	
THE	MEN in	diese	m FRE	EDENK	ER

Religionsfreie Verfassung 1
Freidenker-Umschau 2
Seminarbericht 4
Von aller Vernunft verlassen? 5

Religionsfreie Verfassung

wehren sich für die Beibehaltung mit dem Argument, dass der Artikel ein Schutz gegen aufgezwungene Bistümer darstelle (siehe Affäre Haas). Diese Kreise wünschen einen weiteren Aufschub und den Abschluss eines Staatsvertrages mit dem Vatikan, der zusätzlich die Mitsprache der Ortskirchen bei der Bischofsernennung garantieren soll.

Darfs sonst noch etwas sein? Warum soll der Staat für die Gläubigen die heissen Kohlen aus dem Feuer holen? Es ist Zeit, dass unsere Verfassung definitiv von solch alten Zöpfen befreit wird. Es ist mitnichten Aufgabe eines modernen Staaten in organisatorische Belange einer Kirche einzugreifen. Auch ein demokratischer Staat ist nicht dazu da, Demokratie im letzten Kaninchenzüchterverein zu garantieren.

Argumentiert wird im Übrigen mit der Tatsache, dass in verschiedenen kantonalen Kirchengesetzen eine demokratische Organisation vorgeschrieben wird. Wie die katholische Kirche da überhaupt den Status einer anerkannten Kirche erhalten konnte ist nicht nachvollziehbar.

In dieser Situation kommt nun auch noch der evangelische Kirchenbund mit der Forderung nach einer "umfassenden" Regelunginder Bundesverfassung, die der "Bedeutung der Religionsgemeinschaften in positiver Weise entspreche" und erhält prompt die Unterstützung der Mehrheit des Ständerates. Verzögerung heiligt hier alle Mittel. Klar doch, dass die Ausarbeitung eines solchen Artikels wieder Jahre ins Land gehen liesse, der status quo so noch lange erhalten bliebe.

Unabhängig von taktischen Spielchen mussaber auch gesagt werden, dassein solcher Artikel in der Verfassung nicht am Platz wäre.

Das neueste Bundesgerichtsurteil in Sa-

chen Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen (siehe FREIDENKER 9/ 2000) ist höchst umstritten. An einer Kirchenrechtstagung an der Uni Freiburg ist kürzlich festgestellt worden, dass staatliche Kultusbudgets eigentlich keine rechtliche Grundlage mehr hätten. Bei der Verfassungsrevision sei nämlich auch ein Artikel gestrichen worden, wonach niemand "speziell für eigentliche Kultuszwecke" erhobene Steuern bezahlen muss, sofern er der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehört. Dieser war seit 1874 so ausgelegt worden, dass er die kantonale Finanzierung der reformierten Kirche schützte und nach Auslegung des Bundesgerichts nur die Verwendung von Steuergeldern für ausschliesslich religiöse Zwecke verbot. Laut dem Kirchenrechtler und früheren St. Galler Richter Urs Josef Cavelty steht heute die allgemeine kantonale Finanzierung der reformierten Landeskirche ohne rechtliche Grundlage da.

Befürworter eines Religionsartikels argumentieren, der Staat könne nicht von einem so wesentlichen Bement der Gesellschaft keine Notiz nehmen. Dazu ist zu sagen, dass der Staat zu vielen wesentlichen Bementen der Gesellschaft schweigt. Auch der Sport ist in der Verfassung nicht erwähnt, kulturelle Bemente wie Theater und Musik in der Verfassung nicht geregelt. In diesen Bereichen soll eben gerade die Freiheit der einzelnen Person gelten, die für sie relevanten Bemente selbst zu bestimmen.

Es ist zu hoffen, dass der Ständerat einlenkt und das Thema Bistums- oder Religionsartikel endlich vom Tisch ist.

Quellen: Reta Caspar NZZ 23.9., 2.10., 12.10. 2000, www.admin.ch Radio DRS 2, Kontext, 12.10.2000